

Produktbezeichnung: **Stonesil Aqua**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Stonesil Aqua

Chemische Benennung: wässrige Emulsion auf der Basis von Polysiloxanen und Alkylalkoxysilan

CAS-Nr.: - EG-Nr. (EINECS-Nr.): - Sonstige Stoffbenennungen: -

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendungen: Stonesil Aqua wird als Hydrophobierungsmittel verwendet.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine Angaben

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name oder Firma: Lučební závody a.s. Kolín

Ort des Unternehmens oder Sitz: Pražská 54, 280 90 Kolín

Telefon: 321 741 111 E-Mail: [simunkova@lucebni.cz](mailto:simunkova@lucebni.cz)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer für das ganze Gebiet der Tschechischen Republik: - rund um die Uhr 224 91 92 93, 224 915 402, 224 914 570

Anschrift: Klinika nemocí z povolání, Toxikologické informační středisko, Na Bojišti 1, 128 08, Praha 2 (Klinik fu Berufs-krankheiten, Toxikologisches Infocenter, Na Bojišti 1, 12808, Prag 2)

- Angaben zu akuten Vergiftungen von Menschen und Tieren

Telefonische ärztliche Hilfe rund um die Uhr (Berlin): Telefon: +49 30 - 19240 (Tag und Nacht)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemisches

Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP):

Eye Irrit.2 H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen im Abschnitt 16

Einstufung nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates:

Das Gemisch wird nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP)

Produktidentifikatoren: -

Gefahrenpiktogramm:



GHS07

Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweis:

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise – Prävention:

P280 Augenschutz tragen.

Sicherheitshinweise – Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise – Lagerung: -

Sicherheitshinweise – Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter als gefährlicher Abfall gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. Leere Verpackungen ohne Resten der Mischung einem Recycling zuführen.

Zusätzliche Sicherheitshinweise nicht auf dem Etikett enthalten:

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) No1272/2008 auf dem Etikett nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise, sofern notwendig, die Art und die Schwere der Gefahr zu reflektieren.

**2.3. Sonstige Gefahren**

PBT- und vPvB- Beurteilung: das Gemisch oder seine Bestandteile nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 erfüllen.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**Gefährliche Inhaltsstoffe:**

Stoff	CAS-Nr.: EG-Nr.: REACH-Nr.:	Gehalt (wt.%)	Einstufung	
			67/ 548/EWG	1272/2008/EG
ethoxylierter Alkohol C <sub>12</sub> - C <sub>15</sub> (7-10 EO)	106232-83-1 - -	< 5%	Xn; R 22 Xi; R 41	Akut Tox. 4; H302 Augenschäd.1; H318 Aqu. chron. 3; H412
Triethoxyoctylsilan	2943-75-1 220-941-2 -	< 5 %	Xi; R 38	Hautreiz.2; H315
Verunreinigungen, die zur Einstufung beitragen	- -	-		-

Der vollständige Wortlaut der R- und H-Sätze und der Gefahrenklassen steht in Abschnitt 16.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- § Nach Einatmen: Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten nicht erforderlich sein (die betroffene Person an die frische Luft bringen).
- § Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ablegen. Mit viel Wasser oder Wasser und Seife abwaschen, bzw. danach mit geeigneter Reparationscreme eincremen. Gegebenenfalls ärztliche Hilfe aufsuchen.
- § Nach Augenkontakt: Augen sofort mindestens 10 Minuten unter Wasserstrahl bei gespreizten Lidern spülen. Arzt aufsuchen.
- § Nach Verschlucken: Erste-Hilfe-Maßnahmen sollte nicht erforderlich sein. (Mund mit Wasser ausspülen, Kein Erbrechen herbeiführen).
- § Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett oder SDB vorzeigen).Die Person, welche Erste Hilfe leistet, muss sich selbst schützen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Augenreizung**

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: eine Spezialbehandlung ist nicht erforderlich**

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmitteltyp in Abhängigkeit von der brennenden Umgebung wählen.

Ungeeignete Löschmittel: nicht bestimmt

##### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: -

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: Das Gemisch ist nicht entzündlich. Die vom Brand bedrohten Vorratsbehälter mit Wasser kühlen. Übliche Schutzmittel (Atemschutzgerät) verwenden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Persönliche Schutzausrüstung tragen (vgl. Abschnitt 8). Alle unbeteiligten Personen aus dem bedrohten Bereich entfernen. Einatmen des Nebels und der zerstäubten Flüssigkeit vermeiden. Das freigesetzte Produkt führt zu glatten Oberflächen – Gefahr des Ausrutschens.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Das Einsickern des Gemischs in den Boden ist zu verhindern. Verhindern, dass das Gemisch in die Kanalisation, fließende Gewässer oder Stauseen gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Eine weitere Freisetzung des Gemischs verhindern. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen und mit einem Flüssigkeitsbinder aufnehmen. Kontaminierten Boden beseitigen. Das kontaminierte Material in geschlossenen Behältern zur Entsorgung transportieren. Kontaminiertes Material ist als Abfall nach Punkt 13 zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte: Mehr Informationen über die Expositionskontrolle/den Schutz von Personen und die Entsorgungshinweise finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Die Schutzausrüstung nach Punkt 8 verwenden. Bei der Handhabung des Gemisches wird eine Belüftung empfohlen. Einatmen des Nebels und der zerstäubten Flüssigkeit vermeiden. Bei der Arbeit Grundsätze der persönlichen Hygiene beachten, nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich - mit Wasser und Seife waschen, bzw. danach mit geeigneter Reparationscreme eincremen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Stonesil Aqua nur in Originalverpackungen, sorgfältig verschlossen ohne Luftzutritt, in den gedeckten, gut gelüfteten Lagern aufbewahren. Lagerung von +5 bis +40°C. Darf nicht in Kontakt mit Oxidationsmitteln kommen. Das Gemisch darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Es sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen für das Lagern chemischer Stoffe einzuhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen: abgesehen von den in Unterabschnitt 1.2 angegebenen empfohlenen Verwendungen sind keine festgelegt

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

##### 8.1. Zu überwachende Parameter:

Das Gemisch enthält Substanzen, für die sind Höchstkonzentration in der Arbeitswelt (NPK P) festgesetzt:

Tschechische Republik (Verordnung Nr. 361/2007 Sb):

Stoff	CAS Nr.	PEL (maximal zulässiger Grenzwert)	NPK-P (maximal zulässige Konzentration am Arbeitsplatz)
Ethanol (hergestellt durch Hydrolyse Octyltriethoxysilan gebildet)	64-17-5	1 000 mg/m <sup>3</sup>	3 000 mg/m <sup>3</sup>

Europäische Union (Richtlinie 98/24/EG des Rates, Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/161/EG): nicht bestimmt

##### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Belüften.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung: Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Keine Gase/Dämpfe/Aerosole einatmen. Vor den Pausen und Arbeitsende Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen, bzw. auch geeignete Reparationscreme benutzen.

Augen-/Gesichtsschutz: -  
Hautschutz:  
§ Handschutz: Schutzhandschuhe  
§ Sonstige Schutzmaßnahmen: Arbeitsschutzkleidung und festes Schuhwerk.  
Atemschutz: Beim Sprühen das Produkt wird Atemschutz empfohlen - Atemschutz mit Filtertyp A für Dämpfe von organischen Verbindungen.  
Verwendete persönliche Schutzausrüstung vor Verwendung kontrollieren, in verwendbarem Zustand erhalten und beschädigte Ausrüstung wechseln.  
Begrenzung der Umweltexposition: siehe Abschnitt 6

#### ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

##### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen bei 20°C:	flüssig
Farbe:	weiß
Geruch:	leicht alkoholisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert (bei 20°C):	3-6
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn:	cca 100°C
Flammpunkt:	cca 100°C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht entzündlich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	cca 2,3 kPa (20°C)
Dampfdichte:	0,017 kg/m <sup>3</sup>
Relative dichte (bei 20°C):	1000 kg/m <sup>3</sup>
Löslichkeit in Wasser:	unbegrenzt mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	1-5 mPa.s ( 20°C )
Explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	keine

##### 9.2. Sonstige Angaben

Selbstentzündlichkeit: nicht entzündlich

Löslichkeit in Fetten: unlöslich

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität: -

10.2. Chemische Stabilität: -

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: -

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: -

10.5. Unverträgliche Materialien: starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenoxid, Kohlendioxid, Siliziumdioxid, Formaldehyd (bei höheren Temperaturen).

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

##### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität:**

Triethoxyoctylsilan LD<sub>50</sub>, oral, Ratte: > 2000 mg/kg  
LD<sub>50</sub>, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg  
LC<sub>50</sub>, inhalation, Ratte (mg/kg): nicht bestimmt

**Reizung:** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht die Kriterien für eine Einstufung zu erfüllen (Klassifikation nach den Zutaten).

**Ätzwirkung:** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht die Kriterien für eine Einstufung zu erfüllen (Klassifikation nach den Zutaten).

**Sensibilisierung:** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht die Kriterien für eine Einstufung zu erfüllen (Klassifikation nach den Zutaten).

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung:** Es stehen keine Angaben zur Verfügung

**Karzinogenität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht die Kriterien für eine Einstufung zu erfüllen (Klassifikation nach den Zutaten).

**Mutagenität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht die Kriterien für eine Einstufung zu erfüllen (Klassifikation nach den Zutaten).

**Reproduktionstoxizität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht die Kriterien für eine Einstufung zu erfüllen (Klassifikation nach den Zutaten).

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1. **Toxizität:** Es werden keine schädlichen Auswirkungen auf Wasserorganismen erwartet.

12.2. **Persistenz und Abbaubarkeit:** biologisch nicht abbaubar.

12.3. **Bioakkumulationspotenzial:** Bioakkumulation unwahrscheinlich

12.4. **Mobilität im Boden:** unbegrenzt mit Wasser mischbar.

12.5. **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:** Gemisch oder Bestandteile nicht zum Zeitpunkt der vorliegenden Sicherheitsdatenblatt als PBT oder vPvB eingestuft. Bestandteile des Gemisches sind ab dem Zeitpunkt der Überarbeitung des Sicherheitsdatenblatts in Anhang XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste für Anhang XIV der REACH-Verordnung gehalten.

12.6. **Andere schädliche Wirkungen:** Das Einsickern der Zubereitung in den Boden verhindern. Verhindern, dass das Gemisch in die Kanalisation, fließende Gewässer oder Stauseen gelangt.

Die Beurteilung erfolgte analog den ähnlichen Produkten.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

**Entsorgungsmethoden des Gemischs:** Das nicht mehr verwendbare Gemisch wird in Übereinstimmung mit den vor Ort/national geltenden Vorschriften entsorgt.

**Entsorgungsmethoden der Verpackung:** Die entleerten Behälter können recycelt oder unter Einhaltung der vor Ort geltenden Vorschriften als Abfall der Kategorie O (sonstiger Abfall) entsorgt werden.

**Abfallcode:** Erst der Verwendungszweck des Verbrauchers ermöglicht eine Einstufung – der Abfallcode wird gemäß dem Abfallkatalog und in Übereinkunft mit der zur Abfallentsorgung berechtigten Person festgelegt.

**Klassifizierungsvorschlag gemäß dem Richtlinie 2008/98/EG und Entscheidung der Kommission 2000/532/EG:**

Gemisch – 16 03 06 „Organische Abfälle, die nicht unter der Nummer 160305 angegeben sind“.

Entleerte Verpackung – 15 01 02 „Verpackungen aus Kunststoff“

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1. **UN-Nummer:** Straßenverkehr - ADR/RID: -

14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Straßenverkehr - ADR/RID: -

14.3. **Transportgefahrenklassen:** Straßenverkehr - ADR/RID: -

14.4. **Verpackungsgruppe:** Straßenverkehr - ADR/RID: -

14.5. **Umweltgefahren:** nein

14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** -

14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:** nicht

befördert

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)
- Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle
- Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis
- Verordnung Nr. 361/2007 des Tschechischen Gesetzblattes, welche die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festlegt
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
- Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) durchgeführt.

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der R- und H-Sätze und der Gefahrenklassen aus den Abschnitten 2 und 3:

Carc. Cat. 3 – Krebserzeugend, Kategorie 3

Xi – Reizend

Xn – Gesundheitsschädlich

R 22 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 38 – Reizt die Haut.

R 41 – Gefahr ernster Augenschäden.

Hautreiz. 2– Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Akut Tox. 4 – Akute Toxizität, Kategorie 4

Augenschäd.1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Aqu. chron. 3 – Gewässergefährdend, Kategorie 3

H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 – Verursacht Hautreizungen.

H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung des Gemisches wurde auf der Grundlage der allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte in Anhang I der Verord-

nung (EG) 1272/2008 bestimmt.

Informationsquellen: Fachdatenbasen, Literatur und mit chemischer Legislative verbundene Vorschriften.

*Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben betreffen nur das genannte Produkt, entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und müssen nicht eingehend sein. für den Umgang gemij3 den geltenden Gesetzen und Verordnungen ist der Benutzer verantwortlich.*

*Senkrechte Striche am rechten Rand des Textes weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.*